

Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) vom 19.10.2011, zuletzt geändert am
19.11.2014

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Täferrot am 20.09.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 19.10.2011, zuletzt geändert am 19.11.2014, beschlossen:

§ 1

§ 41 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 41 Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m ³ Abwasser | 3,00 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,43 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§§ 8 Abs.3, 37 Abs.3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 3,00 €. |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser | 2,42 €. |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.“ | |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Täferrot, den 20.09.2017

Bürgermeisteramt

gez. Vogt

Bürgermeister